



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Energie
Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Appenzell, 7. Februar 2020

Gasversorgungsgesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Gasversorgungsgesetz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und merkt in Anlehnung an die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Ausgestaltung eines Gasgesetzes im Einzelnen Folgendes an:

1. Allgemeines

Wir stimmen einer teilweisen Marktöffnung zu. Mit der vorgeschlagenen Teilmarktöffnung kann der Netzzugang von rund 10% der Endverbraucherinnen und Endverbraucher (zirka 40'000 Verbrauchsstätten), die rund 70% des abgesetzten Gases verbrauchen, geltend gemacht werden. Die identische Stufe der Teilmarktöffnung ist im Zusammenhang mit Art. 6 StromVG korrekt angelegt. Es ist zu beachten, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit der Strommarkt zukünftig vollständig geöffnet wird. Mit der gewählten Stufe werden wohl auch Mehrfamilienhäuser ab zirka zehn Parteien mit einer Gaskesselleistung ab 50kW von der Marktöffnung profitieren können, was im Vergleich zur vollständigen Marktöffnung im Strombereich passt.

Um die Klimaziele in der Schweiz zu erreichen, muss der Anteil fossiler Energieträger deutlich gesenkt werden. Hierbei spielt Erdgas eine entscheidende Rolle. Dementsprechend teilen wir die Einschätzung des Bundesrats, dass Erdgas als Energieträger zur Wärmeversorgung von Gebäuden an Bedeutung verlieren wird. Deshalb braucht es aus unserer Sicht keine volle Marktöffnung, welche aufgrund des Wettbewerbs zu tieferen Erdgaspreisen und einer höheren Nachfrage im Wärmebereich führen könnte. Gleichzeitig sehen wir eine wichtige Rolle bei der geplanten Regulierungsbehörde EnCom, welche die Endverbraucherinnen und Endverbraucher vor Missbrauch schützen soll. Eine Teilmarktöffnung erlaubt es den Industriekundinnen und -kunden aber dennoch, zu vergleichbaren Marktbedingungen wie in der EU Gas zu beziehen.

Bezugnehmend auf das Europarecht stellt der Bundesrat im erläuternden Bericht klar, dass eine Teilmarktöffnung keiner Konformität zur EU-Gesetzgebung bedarf, da der Gasmarkt

nicht Gegenstand des Stromabkommens ist. Die Kantone unterstreichen diesen Umstand und betonen, dass dies auch zukünftig so bleiben soll.

2. Mehr Transparenz bei der Preisbildung

Wir begrüßen die vorgesehene buchhalterische und informatorische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb (Monopolbereich), der regulierten Versorgung, Ersatzversorgung und allen anderen im Wettbewerb stehenden Aktivitäten innerhalb vertikal integrierter Gasversorgungsunternehmen, welche sich an der Stromversorgungsgesetzgebung orientiert. Der Zusammenschluss der heutigen sechs Bilanzzonen zu einer einzelnen Bilanzzone Schweiz, die neu von einem unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen geführt werden soll, sowie die Schaffung der Regulierungsbehörde EnCom dürften wesentlich zum Schutz vor überhöhten Gastarifen bei allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beitragen. Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der ECom kann bei vielen neu auszuführenden Vollzugstätigkeiten auf bereits etablierte Prozesse, aber auch wertvolle Erfahrungen aus dem Strombereich zurückgegriffen werden.

Die buchhalterische und informatorische Entflechtung sowie die Schaffung einer Regulierungsbehörde für den Gasmarkt wird unterstützt und es wird sich dadurch mehr Transparenz bei der Preisbildung erhofft.

Zu beachten ist, dass aus Sicht der Standeskommission eine gesetzliche Lücke betreffend den anrechenbaren Kosten für die Messung im GasVG besteht. Es sollte darin geregelt werden, dass - analog zum StromVG - die Messkosten auf die Netzkosten überwält werden können.

3. Keine Liberalisierung des Messwesens

Eine vollständige Liberalisierung des Messwesens wäre angesichts der abnehmenden Bedeutung von Gas für kleine Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Wärmebereich mit einem unangemessen hohen Aufwand für die Branche verbunden. Andererseits könnten grosse Verbraucherinnen und Verbraucher durch die freie Wahl ihres Messdienstleisters/Messstellenbetreibers von Einsparpotenzialen profitieren. Es ist jedoch fraglich, ob eine auf den Gasmarkt beschränkte Teilliberalisierung genügend Wettbewerb und einen liquiden Markt schafft. Die EnDK schlägt hierzu sogar vor, auf eine Liberalisierung des Messwesens zu verzichten. Prüfwert wäre höchstens eine Teilliberalisierung, sollte diese im Strombereich ebenfalls eingeführt werden.

4. Erneuerbarer Anteil in regulierter Versorgung

In Analogie zur Vernehmlassungsvorlage der Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) im Rahmen der regulierten Versorgung schlagen wir vor, einen steigenden minimalen Anteil von erneuerbarem Gas aus dem Inland einzuführen. Wie im Strombereich könnte der Anteil schrittweise erhöht werden, wobei das Maximum aufgrund des beschränkten Potenzials in der Schweiz sicherlich tiefer zu liegen kommt. Durch eine solche Minimalvorschrift würde der Einsatz von erneuerbaren Gasen im Wärmebereich einfacher vollziehbar und der Gasmix erneuerbarer.

5. Rechtskonformität im Bewilligungsverfahren gemäss Rohrleitungsgesetz

Wir würden es begrüßen, wenn im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) Rechtssicherheit im Rohrleistungsgesetz (RLG) im

Bereich der Bewilligungsverfahren für neue und bestehende Rohrleitungsanlagen nicht nur über, sondern auch bis zu 1 bar geschaffen würde. Die kantonale Bewilligungspraxis für Anlagen bis zu 1 bar widerspricht nämlich gemäss einem Rechtsgutachten seit Jahren den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG). Eine umfassende Anpassung des Bewilligungsprozesses auf Kantonsstufe ist aufgrund des unangemessen hohen Aufwands für die Kantone nicht hinnehmbar, weshalb die EnDK bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe «Oberaufsicht Rohrleitungsanlagen» gefordert hat, auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe eine Grundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar zu verankern. Eine vom BFE kürzlich in Auftrag gegebene Gefährdungsanalyse von Basler & Hofmann bekräftigt dieses Anliegen aus der Sicht der technischen Sicherheit. Grundsätzlich wäre ausserdem zu klären, ob die Aufsicht über Rohrleitungsanlagen in Analogie zum Stromsektor vollständig dem Bund überlassen werden sollte.

Antrag

Es ist eine Grundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe des RLG zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- gasvg@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Standeskommission Appenzell Innerrhoden

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja Nein

Kommentar:

Der Schweizer Gasmarkt ist bislang gesetzlich nur rudimentär geregelt. Eine zwischen der Gasbranche und zwei Verbänden getroffene Vereinbarung, die 2012 den Gasmarkt für grössere Industriekunden geöffnet hat, weist kartellrechtliche Unsicherheiten auf. In Anlehnung an die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) wird der Anspruch begrüsst, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert. Wo es sinnvoll ist, sollten Analogien zur Regulierung des Strommarkts hergestellt werden. Die gemäss dem erläuternden Bericht erforderlichen elf Zusatzstellen sollten nicht überschritten werden, bedenkt man dem bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand.

2. Marktöffnung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar:

Die Teilmarktöffnung wird unterstützt. Sie führt zu mehr Wettbewerb, von denen grössere Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren dürften, während die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im regulierten Bereich vor Missbrauch geschützt werden.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja Nein, die Schwelle sollte höher liegen. Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.



Kommentar:

Mit der vorgeschlagenen Teilmarktöffnung kann der Netzzugang von rund 10% der Endverbraucherinnen und Endverbraucher (zirka 40'000 Verbrauchsstätten), die rund 70% des abgesetzten Gases verbrauchen, geltend gemacht werden. Die identische Stufe der Teilmarktöffnung ist im Zusammenhang mit dem Art. 6 StromVG korrekt angelegt. Es ist zu beachten, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit der Strommarkt zukünftig vollständig geöffnet wird. Mit der gewählten Stufe werden wohl auch Mehrfamilienhäuser ab zirka zehn Parteien mit einer Gaskesselleistung ab 50kW von der Marktöffnung profitieren können, was im Vergleich zur vollständigen Marktöffnung im Strombereich passt.

Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben? (Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Im Sinne einer fairen und unkomplizierten Übergangsregelung befürworten wir dieses Vorgehen.

3. Netzzugangmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme



4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: keine Stellungnahme

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja Nein

Kommentar: Die Einführung von Smart Metering soll identisch zum Strommarkt gesetzlich verankert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass jede Gaskundin und jeder Gaskunde auch Stromkundin oder Stromkunde ist. Damit wird in den entsprechenden Objekten bereits ein Smart Meter installiert. Um die Effizienz der Strom- und Gasversorgerinnen und -versorger weiter zu steigern, sollten unbedingt für den Gasbereich im Messwesen die gleichen Regeln gelten, wie im Strombereich. Beim heutigen Rollout der Smart Meter im Strombereich, welcher bis 2027 abgeschlossen werden muss, werden nach unseren Erfahrungen bereits heute von den Energieversorgerinnen und -versorgern auch der Gaszähler und wenn vorhanden auch der Wasserzähler in das Smart Metering System integriert. Damit kann die Energieversorgerin oder der Energieversorger medienunabhängig die Daten erfassen. Aus unserer Sicht besteht aktuell eine gesetzliche Lücke betreffend die anrechenbaren Kosten für die Messung im GasVG. Es sollte darin geregelt werden, dass - analog zum StromVG - die Messkosten auf die Netzkosten überwält werden können.

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?



Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: Die Standeskommission Appenzell I.Rh. spricht sich für die Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage aus (keine Liberalisierung des Messwesens). Sollte im Strombereich eine Teilliberalisierung eingeführt werden, wäre diese für den Gasmarkt ebenfalls prüfenswert.

6. **Datahub**

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme

7. **Bilanzierung**

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme

8. **Kugel- und Röhrenspeicher**

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme